

Beitragsordnung

In Ergänzung der §§ 16 (1), 8 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung am 18.06.2014 auf Vorschlag des Präsidiums folgende Beitragsordnung:

§ 1

Gebühren, Beiträge und Umlagen

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Der Verein erhebt bei der Aufnahme neuer Mitglieder einmalig folgende Gebühren:

	Mitglieder unter 19 Jahre	Mitglieder über 19 Jahre
Aktive Mitglieder	€ 5,00	€ 10,00
Passive Mitglieder	€ 5,00	€ 10,00
Fördernde Mitglieder	-	€ 20,00
Ehrenmitglieder	-	-

(3) Der Verein erhebt einmalig folgende weitere Gebühren:

	Mitglieder unter 19 Jahre	Mitglieder über 19 Jahre
Passgebühr (Erstausstellung)	€ 5,00	€ 6,00
Passgebühr (Vereinswechsel)	€ 10,00	€ 20,00

(4) Der Verein erhebt monatlich folgende Mitgliedsbeiträge:

	Mitglieder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr	Mitglieder bis zum vollendeten 19 Lebensjahr	Mitglieder über 19 Jahre
Aktive Mitglieder	€ 7,00	€ 10,00	€ 12,50
Passive Mitglieder	€ 4,00	€ 6,00	€ 8,50
Fördernde Mitglieder	-	-	mind. € 12,00
Ehrenmitglieder	-	-	-

(5) Passive Mitglieder sind solche, die nicht am Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielbetrieb o. ä. teilnehmen.

(6) Umlagen nach § 8 Absatz 2 der Satzung dürfen pro Mitglied einen Betrag von € 100,00 nicht überschreiten. Die Erhebung einer Umlage ist ausgeschlossen, wenn eine solche bereits im vorangegangenen Spieljahr erhoben worden ist.

§ 2 Pflichtstunden

- (1) Volljährige Vereinsmitglieder sind im Rahmen ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, Pflichtstunden für den Verein zu erbringen. Die Anzahl der im Spieljahr zu leistenden Pflichtarbeitsstunden beläuft sich wie folgt:

	Männlich	Weiblich
Aktive Mitglieder	6	3
Passive Mitglieder	6	3
Fördernde Mitglieder	0	0
Ehrenmitglieder	0	0

- (2) Pflichtstunden entfallen für alle weiblichen Mitglieder, die nicht aktive Mitglieder sind, wenn der Ehepartner bereits Mitglied ist. Pflichtstunden können von einem Ehepartner für den anderen mit erbracht werden.
- (3) Für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden sind € 5,00 Entschädigung zu leisten.
- (4) Als Pflichtarbeitsstunden werden wie folgt angerechnet:

Teilnahme an Arbeitseinsätzen oder anderen Arbeitsdiensten	1 Stunde = 1 Pflichtstunde
Arbeitsdienst bei Vereinsfesten	1 Stunde = 1 Pflichtstunde
Ordnerinsatz bei Heimspielen	1 Stunde = 1 Pflichtstunde
Ordnerinsatz bei Fußballfesten oder anderen Veranstaltungen	1 Stunde = 1 Pflichtstunde
Kassierereinsatz bei Heimspielen oder anderen Veranstaltungen	1 Stunde = 1 Pflichtstunde
Versorgungsdienst bei Veranstaltungen (keine Fußballspiele oder –turniere, keine Hallenturniere)	1 Stunde = 1 Pflichtstunde
Ableistung von Versorgungsdiensten bei Hallen- und anderen Fußballturnieren des Vereins, unabhängig von der Dauer, sofern mindestens 4 Stunden	3 Pflichtstunden

- (5) Geleistete Stunden werden berücksichtigt, wenn

- es sich um eine offizielle Veranstaltung des Vereins handelt und
- diese als solche vom Präsidium vorab bestätigt wird und
- danach vom jeweiligen Verantwortlichen innerhalb von 10 Tagen eine Bestätigungsliste vorgelegt wird.

Als offizielle Veranstaltungen bedürfen keiner Präsidiumsbestätigung:

- Pflichtspiele der 1. und 2. Männermannschaft
- angeordnete Arbeitseinsätze des Gesamtvereins (Schneeschieben, Subbotnik etc.)
- Paul-Köditz-Nachwuchsturniere
- Pokal des OBM der Großen Kreisstadt Eilenburg
- Offizielle Vereinsfeste

§ 3 Ermäßigungen oder Erlass

- (1) Von der Zahlung des unter § 1 dargestellten Mitgliedsbeitrages sind Mitglieder zu 100% befreit, die
 - für den Verein aktiv als Schiedsrichter tätig sind und
 - innerhalb eines Spieljahres mindestens bei drei, vom Vorstand oder dem Nachwuchsvorstand vorab bestätigten Wettkämpfen und/ oder Turnieren des Vereins unentgeltlich tätig sind.
- (2) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu 100% befreit sind Mitglieder bis **19** Jahre, sofern
 - aus der Familie bereits zwei weitere Mitglieder bis 18 Jahre ihren Beitrag entrichten oder
 - beide Eltern oder ein Elternteil sowie ein weiteres Familienmitglied unter **19** Jahre bereits Vereinsmitglieder sind und Beiträge entrichten.
- (3) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu 50% befreit sind aktive Übungsleiter im Nachwuchsbereich. Sofern aktive Übungsleiter über eine gültige Lizenz verfügen, werden sie zu 100 % befreit.
- (4) Das Präsidium kann auf Antrag Ermäßigungen bis zu maximal 100% und/oder Stundungen des unter § 1 dargestellten Mitgliedsbeitrages beschließen. Zugleich kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitgliedes auch eine Umwandlung des Beitrages in Arbeitsstunden beschlossen werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied. Eine Ermäßigung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Betroffene vertraglich als Spieler oder Übungsleiter gebunden ist.
- (5) Das Präsidium kann auf Antrag bei Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles Ermäßigungen bis zu maximal 100% hinsichtlich der Zahlung von Aufnahme- und sonstigen Gebühren und/ oder Umlagen beschließen. Die Nachweispflicht für den Ausnahmefall obliegt dem Mitglied.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Mitgliedsbeiträge werden halbjährig fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für das 1. Kalenderhalbjahr ist regelmäßig bis zum **01.03.** des Vorjahres, der Mitgliedsbeitrag für das 2. Kalenderhalbjahr bis zum **01.10.** des jeweiligen Jahres zu entrichten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Beitragsordnung tritt am 19.06.2014 in Kraft.